

Die neue Ausgabe 2015

der OIB-Richtlinien

Geschäftsführer DI Dr. Rainer Mikulits

Österreichisches Institut für Bautechnik

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien

T +43 1 533 65 50

www.oib.or.at

Grund für die Überarbeitung der OIB-Richtlinien

Anlass für die Überarbeitung der OIB-Richtlinien war zum einen das Erfordernis, die OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ an den entsprechend den Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie¹ erstellten „Nationalen Plan“ anzupassen und darüber hinaus die Aufnahme einer neuen Anforderung an einen Mindestanteil von „erneuerbarer Energie“ in diese OIB-Richtlinie. Letzteres war aufgrund der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen² erforderlich.

Weiters sollte auch durch eine Überarbeitung der OIB-Richtlinien ein Beitrag zur Reduktion der Baukosten und zur Sicherstellung „leistbaren Wohnens“ geleistet werden. Entsprechende Beschlüsse wurden von der Landesbaudirektorenkonferenz sowie von der Generalversammlung des OIB gefasst, und auch die Konferenz der LandeswohnbaureferentInnen sprach sich für eine Durchforstung der bautechnischen Bestimmungen aus. Der Brandschutz wurde explizit als ein Vereinfachungsziel genannt.

In Vorbereitung der Überarbeitung führte das OIB eine groß angelegte Umfrage zu Vereinfachungsvorschlägen durch, in die unter anderem die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen eingebunden wurden.

Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge wurden alle OIB-Richtlinien in den zuständigen Sachverständigenbeiräten des OIB, in denen alle Länder vertreten sind, binnen nur eines Jahres überarbeitet. In der Folge soll ein Überblick über die Änderungen im

Bereich der OIB-Richtlinien für den Brandschutz gegeben werden.

OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“

Erweiterung der Definitionen der Gebäudeklassen 1 und 2

Die Gebäudeklasse 1 (GK 1) wurde dadurch geringfügig erweitert, als nunmehr statt nur einer Wohnung maximal bis zu zwei Wohnungen in einem Gebäude der GK 1 zulässig sind. Handelt es sich jedoch um eine Betriebseinheit, so bleibt weiterhin die Beschränkung auf eine Betriebseinheit aufrecht. Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen oder mehr als einer Betriebseinheit fallen in GK 2, auch wenn sie an mindestens drei Seiten freistehend sind. Die Beschränkung auf drei oberirdische Geschosse und ein Fluchtniveau von höchstens sieben Metern bleibt natürlich aufrecht.

Noch deutlicher ausgeweitet wurde die Gebäudeklasse 2 (GK 2). Für freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Wohngebäude wurde die maximal zulässige Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse von 400 m² auf 800 m² erhöht. Damit können kleinere Wohnhausanlagen, die bisher unter GK 3 fielen, von den Erleichterungen für die GK 2 profitieren.

Änderung der Definition des Fluchtniveaus

Das Fluchtniveau bezog sich bislang auf den tiefsten Punkt des angrenzenden Geländes. In der Ausgabe 2015 der OIB-Richtlinien kann man sich hingegen auf die angrenzende Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel beziehen, womit gewisse Härtefälle, insbesondere auch in Hanglagen, abgefedert werden.

Teilung der Gebäudeklasse 5 in zwei Untergruppen

Die Gebäudeklasse 5 (GK 5), die Gebäude mit einem Fluchtniveau zwischen 11 m und 22 m umfasst, wurde in zwei Gruppen unterteilt, nämlich in Gebäude der GK 5 mit höchstens sechs oberirdischen Geschossen und in Gebäude der GK 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen. Die Anforderung an die Nichtbrennbarkeit (Euroklasse des Brandverhaltens A2) für bestimmte Bauteile (z. B. Trennwände in oberirdischen Geschossen, ausgenommen das oberste Geschoss, brandabschnittsbildende Wände und Decken innerhalb eines Gebäudes, Trenndecken in oberirdischen Geschossen, ausgenommen das oberste Geschoss) wurde für die erste Gruppe, also Gebäude bis zu sechs Geschossen, gestrichen. Damit wurde die Möglichkeit der Verwendung brennbarer Materialien von bisher maximal vier oberirdischen Geschossen auf maximal sechs oberirdische Geschosse erhöht.

Vereinfachung der Brandabschnittsbildung bei Wohngebäuden

Die bisherige Begrenzung der Brandabschnittsfläche bei Wohngebäuden von 1.200 m² Netto-Grundfläche sowie die maximale Anzahl von vier oberirdischen Geschossen je Brandabschnitt wurden gestrichen. Damit erspart man sich bei Wohngebäuden eine Brandabschnittsbildung gänzlich, solange eine maximale Längsausdehnung von 60 m nicht überschritten wird. Diese Vereinfachung erschien ohne nennenswerte Reduktion des Sicherheitsniveaus möglich, da bei Wohngebäuden – anders als bei anderen Nutzungen – durch die zwischen allen Wohnungen untereinander sowie zwischen Wohnungen und sonstigen Gebäudeteilen (z. B. Gänge und Treppenhäuser) erforderlichen Trennwände und Trenndecken ohnedies eine kleingliedrige Zellenstruktur von Bauteilen mit Feuerwiderstand gegeben ist.

Entfall des deckenübergreifenden Außenwandstreifens bei Wohngebäuden

Der bisher für Gebäude der GK 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen erforderliche deckenübergreifende Außenwandstreifen ist nun bei Wohngebäuden nicht mehr erforderlich. Damit sind auch bei Wohngebäuden mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen z. B. französische Fenster ohne Brandschutzverglasung möglich.

Zusätzliche nachweisfreie Fassadensysteme

Waren nachweisfreie Ausführungen von bestimmten Fassadensystemen in der OIB-Richtlinie 2 bisher nur für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme enthalten, so wurde nun zusätzlich auch eine nachweisfreie Ausführung von hinterlüfteten, belüfteten oder nicht hinterlüfte-

ten Fassaden für freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Wohngebäude eingeführt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fassaden mit einer Außenschicht in A2, B oder aus Holz und Holzwerkstoffen in D, einem allfälligen Hinterlüftungsspalt von maximal 6 cm und Befestigungsmitteln und Verbindungselementen aus Stahl oder Edelstahl, wobei die Dämmschicht nichtbrennbar sein muss.

Präzisierung und Vereinfachung der Rauchableitung aus unterirdischen Geschossen

Von den Anforderungen betreffend die Rauchableitung aus unterirdischen Geschossen wurden Gebäude der GK 1 und Reihenhäuser der GK 2 ausgenommen. Weiters wurde auch eine nachweisfreie Ausführung für Gebäude mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 400 m² eingeführt.

Neuregelung der Bestimmungen betreffend den seitlichen Abstandstreifen von 2 m Breite an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

Bislang durften in den Abstand von 2 m von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze keine Bauteile hineinragen und sich auch sonst keine Bauwerke befinden, sofern nicht ein Nachweis geführt wurde, dass „entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen“ getroffen wurden. In der Ausgabe 2015 der OIB-Richtlinie 2 wurde es nun ermöglicht, dass untergeordnete eingeschossige Bauwerke (z. B. Schutzdächer, Geräteschuppen, Bootshütten) mit insgesamt nicht mehr als 50 m² überbauter Fläche auch auf dem 2 m breiten Abstandstreifen errichtet werden können, sofern aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, oder wenn eine Wand an der Grenze über die gesamte Länge in REI 30 bzw. EI 30 errichtet wird.

Erleichterungen bei der Bemessung der Fluchtweglänge bei Wohnungen

Die maximale Gehweglänge zu einem Treppenhaus oder einer Außentreppe wird bei Wohnungen nicht mehr von der am weitesten entfernten Stelle des am weitesten entfernten Raumes einer Wohnung gemessen, sondern von der Wohnungseingangstüre. Damit kann in vielen Fällen die Anzahl der erforderlichen Treppenhäuser reduziert werden. Weiterhin von der hintersten Stelle des hintersten Raumes einer Wohnung zu messen ist jedoch die Gehweglänge im Falle eines direkten Ausgangs zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien (d. h. in jenen Fällen, wo kein Treppenhaus erforderlich ist).

Erleichterungen hinsichtlich der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

In Wohngebäuden ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung erst ab der GK 5 erforderlich (bisher ab GK 4).

Erleichterungen für offene Laubengänge

Bei Gebäuden der GK 2 und GK 3 kann auf eine Ausführung der auf die Laubengänge führenden Fenster in EI 30 als Fixverglasung oder selbstschließend, sowie der Türen in EI₂ 30 nun auch dann verzichtet werden, wenn für jede Wohnung bzw. Betriebseinheit an einer anderen Gebäudeseite als jener mit dem Laubengang eine Rettung durch Geräte der Feuerwehr möglich ist.

Erhöhung der zulässigen Brandabschnittsfläche bei Tierställen

Für eingeschossige Ställe wurde die maximale Netto-Grundfläche des Brandabschnittes auf 2.000 m² erhöht. Wenn die tragenden Bauteile eingeschossiger Ställe einen Feuerwiderstand von R 30 aufweisen, ist sogar eine maximale Netto-Grundfläche des Brandabschnittes von 3.000 m² zulässig.

OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“

Änderung der Abstandsermittlung von Betriebsbauten auf demselben Grundstück

Wurde bei Betriebsbauten auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz bislang die Höhe der Außenwand des höheren Betriebsbaus zur Bemessung herangezogen (Abstand von 12/10 der Höhe, mindestens jedoch 6 m), so kann nun die Höhe der beiden einander zugekehrten Außenwände gemittelt werden (Abstand von 6/10 der Summe der Höhen, weiterhin jedoch mindestens 6 m).

Präzisierung und Vereinfachung bei der Berechnung der zulässigen Netto-Grundfläche

Bei der Berechnung der zulässigen Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoss innerhalb von Hauptbrandabschnitten (entsprechend der Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.1) können Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Sozialräume bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt höchstens 400 m² bei der Berechnung außer Betracht bleiben und müssen auch nicht durch brandabschnittsbildende Bauteile begrenzt werden.

Flexibilisierung der Bestimmungen zur Verlängerung der zulässigen Fluchtweglängen

Die im Falle einer Verlängerung der Gehweglänge eines Fluchtweges erforderlichen zusätzlichen zweiten Fluchtwege können nun auch in einen anderen Hauptbrandabschnitt oder Brandabschnitt führen. Außerdem ist die Gehweglänge der zweiten, zusätzlichen Fluchtwege nicht begrenzt.

Rauch- und Wärmeabzug für Lagergebäude

Es wurden Erleichterungen bei den Anforderungen an die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen für Lagerabschnittsflächen bei Vorhandensein einer erweiterten automatischen Löschhilfanlage oder einer Sprinkleranlage eingeführt.

OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“

Erleichterungen bei überdachten Stellplätzen und Garagen mit maximal 50 m² Nutzfläche

Für überdachte Stellplätze, die an mehr als zwei Seiten durch Wände bzw. sonstige Bauteile umschlossen sind und die somit formell als „Garage“ gelten würden, können weiterhin die Bestimmungen für überdachte Stellplätze angewendet werden, wenn sie zumindest an einer Seite nicht durch eine Wand oder sonstige Bauteile (z. B. Tor, Gitter) umschlossen sind.

Für Garagen wurde die erforderliche Feuerwiderstandsdauer einer Wand, die den Mindestabstand zu einer Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze unterschreitet, von 60 Minuten auf 30 Minuten reduziert.

Reduktion der Anforderungen an Bodenbeläge in Garagen

In Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und in Parkdecks ist für Bodenbeläge die Euroklasse des Brandverhaltens B_{fl} nun generell zulässig, nicht nur für Gussasphalt.

Zulässigkeit trockener Steigleitungen

Bei eingeschossigen Garagen ist auch eine trockene Steigleitung anstelle einer nassen Steigleitung zulässig.

OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“

Flexibilisierung der Fluchtweg-Bestimmungen

Die Bestimmungen betreffend die höchstzulässige Gehweglänge von Fluchtwegen wurden an die geänderten Bestimmungen in der OIB-Richtlinie 2 angepasst. Somit wird die Gehweglänge von Fluchtwegen zwischen Wohnungen und Treppenhäusern bzw. Außentreppen erst von der Wohnungseingangstür und nicht von der hintersten Stelle des hintersten Raumes gemessen.

Anforderungen an das Brandverhalten

Die Tabelle 1 betreffend allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten wurde an die entsprechende Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 angepasst.

- 1) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)
- 2) Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG



Ihr kompetenter Partner für Brandmeldetechnik



Umfassende Lösungen als zertifiziertes Unternehmen für Brandmeldetechnik sowie für Qualitätsmanagement, Sicherheitstechnik, Umweltmanagement



- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Instandhaltung
- Individuelle Lösungen



alpha fire solution management GmbH
Bonygasse 40
A-1120 Wien
tel +43 (0) 1/ 810 10 97 – 0
fax +43 (0) 1/ 810 10 97 – 999
E-Mail office@alphafire.at
Internet www.alphaservice.at



alpha service management GmbH
Bonygasse 40
A-1120 Wien
tel +43 (0) 1/ 810 10 97 – 0
fax +43 (0) 1/ 810 10 97 – 999
E-Mail office@alphaservice.at
Internet www.alphaservice.at